Merkblatt zum Antrag auf Härtefallregelung

nach § 35 des Hamburger Kinderbetreuungsgesetzes (KibeG)

Beim Härtefallantrag müssen neben den besonderen Belastungen (Auflistung siehe folgend)

- die Miete im Sinne des § 5 Wohngeldgesetz (ohne Heizungs- und Warmwasserkosten) oder
- die Belastung im Sinne des § 6 Wohngeldgesetz für eigengenutzten Wohnraum in einem Eigenheim, für eine Eigentumswohnung oder für ein eigentumsähnliches Dauerwohnrecht

nachgewiesen werden.

Die nachstehend aufgeführten **besonderen Belastungen** können bei der Härtefallberechnung anerkannt werden, sofern hierfür keine Sozialhilfeleistungen gewährt oder zweckbestimmte Einnahmen erzielt werden.

- Unterhaltsleistungen, soweit es sich um Leistungen für im Verhältnis zum geförderten Kind gleichrangig unterhaltsberechtigte Personen handelt und hierfür eine gesetzliche Verpflichtung besteht (Unterhaltszahlungen für weitere außerhalb der Familie des geförderten Kindes lebende Kinder werden bei der Familiengröße berücksichtigt.),
- unabweisliche Aufwendungen für die Beschaffung und Erhaltung der Unterkunft (z.B. Genossenschaftsanteile, größere Instandsetzungen),
- notwendige Aufwendungen bei Krankheit, Pflegebedürftigkeit und Behinderung eines Familienmitgliedes, soweit diese Aufwendungen nicht aus einer Krankenversicherung, aus der Pflegeversicherung oder aus Sozialhilfeleistungen erstattet werden,
- notwendige größere Beschaffungen von Möbeln und Haushaltsgegenständen in besonderen Fällen
 (z. B. nach Trennung oder Scheidung)
- Schuldverpflichtungen, insbesondere Abzahlungsverpflichtungen, wenn sie unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse angemessen sind und das Eingehen der Verpflichtung der Schaffung geordneter Lebensverhältnisse oder der Beschaffung von Hausrat dient, der für die Lebensführung notwendig ist,
- Angemessene Kosten der Aus- und Fortbildung, soweit diese zur Erzielung des Einkommens zwingend erforderlich sind (z.B. Studiengebühren),
- Rückzahlung als Darlehen gewährter Leistungen nach dem BAföG.